9. Gesetzentwurf zur Wiederbevölkerung des Landes 1722/23

Weil dieses Königreich mit dem, was landtagsmäßig seiner Heiligen Krone unterworfen ist, in seiner weiten Ausdehnung des genügenden Volkes entbehrt, das in seinem Raume Aufnahme finden könnte und zu seiner Bebauung notwendig wäre und weil, wegen dieses Menschenmangels nur lauter weit ausgedehnte Wüsten zu sehen sind, die durch eine anzuordnende Wiederbevölkerung sowohl dem Königreich wie Eurer Hoch Geheiligten Majestät bedeutenden Nutzen bringen könnten, so möchten die versammelten Landstände Eure Geheiligte Majestät demütig bitten: In Anbetracht dessen möge Eurer Hoch Geheiligten Majestät belieben, gnädige öffentliche Schreiben auch in ihren anderen äußeren Erbländern und im Römisch-Deutschen Reich zu erlassen, auf dass jeder, der freien Standes ist und in dieses Königreich übersiedeln möchte, sicher kommen könne und, um seinen Besitzstand in rechter Weise ordnen zu können, auf wenigstens 6 Jahre von öffentlichen Lasten befreit sein solle, damit er nach und nach um so fähiger werde, solche öffentliche Lasten zu tragen; ferner sollen die Grundherren, die ein zahlreiches Volk besitzen und wenn sie überflüssige Untertanen haben, die nämlich nach der Fassung der 96. Landtagsforderung nicht auf ihren sonstigen Grundbesitz innerhalb desselben Komitats verpflanzen dürfen, gleichfalls die Freiheit und Möglichkeit haben, solche Untertanen in der Form einer Kolonie zur Bevölkerung von dergleichen wüsten Gegenden auch in andere Komitate zu verlegen. Weil aber sehr viele solcher wüsten Gegenden, die ohne Zweifel genauso sehr zahlreiche Landeseinwohner aufnehmen könnten, sich in den Händen der Staatskasse Eurer Hoch Geheiligten Majestät befinden, so bitten die versammelten Landesstände Eure Hoch Geheiligte Majestät demütig auch darum, Sie möge gnädigst geruhen zu verfügen, dass jene nach Maßgabe der 28. Landtagsforderung ihren Grundherren auf Grund ihres Gesetzlichen Rechtsanspruches zurückgegeben werden, damit auch für ihre Wiederbevölkerung umso bequemer gesorgt werden könne; auch sonstige Güter – außer den Krongütern – möge Ew. Majestät anderen, wohlverdienten, eingeborenen Landeskindern, besonders solchen, die ein zahlreicheres Volk besitzen, kostenlos verleihen.

Aus: Quellenbuch zur donauschwäbischen Geschichte, Bd. 1, S. 92-93.